



## Analyse des Budgetdienstes

### Gesetzliches Budgetprovisorium 2014

#### Beschluss eines gesetzlichen Budgetprovisoriums

Da die Regierung für 2014 keinen Entwurf eines Bundesfinanzgesetzes (BFG) vorgelegt hat und für 2014 kein Bundesfinanzgesetz beschlossen wurde, treten die Regelungen des Art. 51a Abs. 3 und 4 B-VG über ein automatisches Budgetprovisorium in Kraft, sofern der Nationalrat kein gesetzliches Budgetprovisorium beschließt.

Mit dem vorliegenden Initiativantrag (116/A) soll für das Finanzjahr 2014 nunmehr bis zur Wirksamkeit eines endgültigen Bundesfinanzgesetzes ein gesetzliches Budgetprovisorium beschlossen werden, das dann in die Gebarung des Jahres 2014 einfließen soll.

#### Änderungen zum automatischen Budgetprovisorium

Der Initiativantrag bewirkt im Vergleich zu einem automatischen Budgetprovisorium einige inhaltliche Änderungen:

- Die Auszahlungshöchstbeträge bilden beim automatischen Budgetprovisorium die jeweils niedrigeren Werte von letztem Bundesfinanzgesetz BFG 2013 (BGBl. I Nr. 103/2012) und Bundesfinanzrahmen 2014 bis 2017 (BGBl. I Nr. 88/2013). Der zum Initiativantrag vorgesehene Abänderungsantrag sieht für 2014 neue Ausgabenobergrenzen im Bundesfinanzrahmengesetz 2014 bis 2017 vor. Sofern diese niedriger sind als die Werte des BFG 2013 gelten diese niedrigeren Ausgabenobergrenzen.
- Die Beschränkung des automatischen Budgetprovisoriums, wonach Finanzschulden nur bis zur Hälfte der im letzten BFG vorgesehenen Höchstbeträge eingegangen werden dürfen, gilt nicht. Eine dadurch bedingte zeitliche Begrenzung der Möglichkeit der Haushaltsführung auf Basis eines automatischen Budgetprovisoriums wird so verhindert.



- Die Untergliederung 32 - Kunst und Kultur soll im Hinblick auf die beabsichtigte Änderung des Bundesministeriengesetzes eingefügt werden. Weitere Anpassungen sollen im Zuge der parlamentarischen Behandlung vorgenommen werden, jedoch zu keinen Veränderungen der Gesamtsummen führen.
- Zur Sicherung eines restriktiven Budgetvollzugs sieht der Abänderungsantrag zum Initiativantrag eine Bindung der gestaltbaren Mittelverwendungen iHv insgesamt 495,83 Mio. EUR vor. Die Bindungen erfolgen auf die Ansätze des BFG 2013.
- Mittelverwendungsbindungen sind haushaltsrechtlich übliche Maßnahmen. So wurden etwa im Rahmen der Änderung des Bundesfinanzgesetzes 2012 (BFG Novelle, BGBl. I Nr. 25/2012) für bestimmte Voranschlagsansätze betragliche Bindungen beschlossen. In den gesetzlichen Budgetprovisorien 2009 und 2007 waren prozentuelle Ausgabenbindungen im Ausmaß von 4 bis 5 % der Ermessensausgaben vorgesehen.
- Die in Aussicht genommenen Bindungen von 495,83 Mio. EUR stellen defacto Mittelkürzungen dar und wurden im Rahmen der Vorbereitungen für das Budget 2014 auch bereits den Ressorts kommuniziert. Grundlage für die Ausgabenbindung sind im aktuellen Antrag die „gestaltbaren Mittelverwendungen“. Im Gegensatz zu den Ermessensausgaben im BHG 1986 ist dieser Begriff rechtlich nicht eindeutig definiert, die Berechnungsgrundlagen sollten daher näher erläutert werden.
- Vor der Haushaltsrechtsreform waren die Ermessensausgaben aus der finanzwirtschaftlichen Gliederung ableitbar. Die sogenannte Unterteilung, die 5. Stelle im Voranschlagsansatz, gab Auskunft darüber, ob Sachausgaben als gesetzliche Verpflichtungen oder Ermessensausgaben zu qualifizieren waren. Ausgabenbindungen wurden üblicherweise bei Voranschlagssätzen des Ermessens der Unterteilungen 3 (Anlagen), 6 (Förderungen/Zuschüsse) und 8 (Aufwendungen) verfügt. Mit der zweiten Etappe der Haushaltsrechtsreform 2013 wurde die Budgetstruktur grundlegend verändert und der Begriff der Ermessensausgaben entfiel. Es bestehen lediglich diverse Verpflichtungen, bestimmte Mittelverwendungen wie zum Beispiel die gesetzlichen Verpflichtungen, die zweckgebundene Gebarung oder die EU-Gebarung auf gesonderten Konten auszuweisen.



- Der Initiativantrag enthält keine Bestimmungen zur Wirkungsorientierung. Analog zum automatischen Budgetprovisorium gelten daher die Angaben zur Wirkungsorientierung im BFG 2013 (Wirkungsziele, Maßnahmen, Indikatoren etc.) für 2014 weiter.